

## **Schwere Vorwürfe gegen eine Schulleiterin**

### **Redaktion versäumt es, die Betroffene zu Wort kommen zu lassen**

Gedruckt und online berichtet eine Lokalzeitung zweimal über die Zustände an einer Schule. Dort soll eine sehr schlechte Stimmung herrschen, unter anderem bedingt durch eine hohe Lehrerfluktuation. Eine Klasse sei zeitweise von einer Schulverwaltungsassistentin betreut worden. Es herrsche – so die Zeitung weiter – an der Schule ein Klima des Misstrauens. Die Schulleiterin soll angeblich Mobbing betrieben haben. Ein Ex-Lehrer soll bedroht worden sein. Im ersten Beitrag kommt die Schulleiterin selbst zu Wort. Im zweiten geht es überwiegend um anonyme Vorwürfe, zu denen offenbar keine Stellungnahme der Schule eingeholt worden ist. Ein Leser der Zeitung meint, die Artikel verletzen mehrere Ziffern des Pressekodex. Die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 habe die Zeitung mit der Behauptung verletzt, eine Verwaltungsassistentin habe zwischenzeitlich an der Schule unterrichtet. Dies stimme nicht. Die Frau habe lediglich Aufsicht geführt. Der Beschwerdeführer bemängelt auch, dass die Schulleiterin im Zusammenhang mit einem weiteren Artikel nicht gehört worden sei. Der Chefredakteur der Zeitung teilt dazu mit, dass die Redaktion die Schulleiterin vergeblich um Rückruf gebeten habe. Zum Vorwurf des Beschwerdeführers, die Zeitung habe fälschlicherweise berichtet, der Unterricht sei zwischenzeitlich von einer Verwaltungsassistentin geleitet worden, stellt der Chefredakteur fest, die Bezirksregierung habe dies bemängelt. Die Zeitung habe also die Tatsachen richtig wiedergegeben.

Die Zeitung hat gegen presseethische Grundsätze verstoßen, weshalb der Beschwerdeausschuss eine Missbilligung ausspricht. Nach Ziffer 2 (Journalistische Sorgfaltspflicht) hätte die Redaktion die schweren Vorwürfe gegen die Schulleiterin nicht veröffentlichen dürfen, ohne diese dazu zu hören. Die Zeitung gibt an, vergeblich versucht zu haben, mit der Frau zu reden. Eine Rückrufbitte sei nicht erfüllt worden. Die Redaktion hätte jedoch wissen müssen, dass die Betroffene sich nicht äußern wolle. Die bloße Bitte um Rückruf genügt nicht den Anforderungen nach Ziffer 2. Diese verletzt die Redaktion auch dadurch, dass sie im zweiten Artikel den Vorwurf wiederholt, eine Verwaltungsassistentin habe den Unterricht zeitweise geleitet. Dies war schon im ersten Artikel richtiggestellt worden, hätte also später nicht mehr berichtet werden dürfen. Die Berichterstattung verstößt auch gegen die Ziffer 9 des Pressekodex (Schutz der Ehre). Die einseitige Darstellung der schweren Vorwürfe gegen die Schulleiterin ohne die Sicht der Betroffenen ist presseethisch unangemessen. (0060/13/1)

**Aktenzeichen:**0060/13/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2013

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2); Schutz der Ehre (9);

**Entscheidung:** Missbilligung